

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.11.1985

Geschäftszahl

84/10/0214

Rechtssatz

Die am Standort einer Geschäfts- oder Betriebsstätte angebrachte Bezeichnung derselben stellt einen Sonderfall einer "privaten Ankündigung zu Reklamezwecken" dar (hier: Anbringung des Namens der Betriebsstätte in großer gelber Schrift auf dem Dach des Objekts). Daher ist bei Beurteilung der Anzeigepflicht nicht nur der Ausnahmetatbestand nach lit e, sondern auch jener nach lit c des Abs 7 Salzburger NaturschutzG 1977 zu prüfen.